



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Gemeinderecht

lic. iur. Corinne Schärer
Juristische/r Sekretär/in mbA

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 259 83 27
corinne.schaerer@j.zh.ch

Unsere Referenz: 2020-1850/CS

Per E-Mail an: daniel.keibach@erlenbach.ch
Politische Gemeinde Erlenbach
Herr D. Keibach
Seestrasse 59
8703 Erlenbach

Zürich, 19. Oktober 2020

TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE ERLENBACH / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Keibach

Mit Online-Formular haben Sie uns am 24. September 2020 den Entwurf für die totalrevidierte Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zur Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend unter Einbezug der Stellungnahme des Volksschulamtes Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Politische Gemeinde" vom Mai 2020 (dritte überarbeitete Fassung) (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem [Link](#) bzw. [zh.ch](#) > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorganisation heruntergeladen werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 7 Erneuerungswahlen

Art. 7 GO verweist auf die Urnenwahl. Dabei wird Art. 5 GO erwähnt. Art. 5 GO regelt jedoch das Verfahren, wohingegen Art. 6 GO die Urnenwahlen regelt.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist der Verweis in Art. 7 GO zu korrigieren und auf 6 GO zu verweisen.



Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Ziff. 2 verweist auf die Urnenabstimmung. Dabei wird Art. 8 GO erwähnt. Art. 8 GO regelt jedoch die Ersatzwahlen, wohingegen Art. 9 GO die Urnenabstimmung regelt.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist der Verweis in Art. 14 Ziff. 2 GO zu korrigieren und auf 9 GO zu verweisen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 2 Ziff. 5 sieht vor, dass der Gemeinderat für die Schaffung von Stellen zuständig ist. Die Schaffung neuer Stellen sollte nicht in die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen. Bei solch wichtigen Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf den Aufwand der Gemeinde haben, sollten die Stimmberechtigten mit einbezogen werden.

Wir empfehlen, die Stellenschaffungskompetenz nicht in die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderats zu legen, sondern eine geteilte Zuständigkeit zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat für die Schaffung neuer Stellen vorzusehen (vgl. Art. 16 Ziff. 5 MuGO und Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO).

Art. 30 Wahl- und Anstellungsverhältnisse

Zusätzliche Ziffer: In Art. 30 GO wird die Schulverwaltung nicht erwähnt. Gerade in Bezug auf die Anstellung der Leitung der Schulverwaltung entstehen in Einheitsgemeinden immer wieder Streitigkeiten und Unklarheiten. Die Leitung Schulverwaltung kann von der Schulpflege oder vom Gemeinderat unter Zustimmung der Schulpflege angestellt werden. Die alleinige Einsetzung der Schulverwaltung durch den Gemeinderat wäre jedoch nicht zulässig und daher nicht genehmigungsfähig. Es sollte der Schulpflege nicht eine Schreiberin bzw. ein Schreiber vorgesetzt und gegen deren Willen eingesetzt werden (Vittorio Jenni, Kommentar zum Züricher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 52 Rz 11). Die Schulpflege muss zumindest der Einsetzung der Schulverwaltung durch den Gemeinderat zustimmen oder dessen Einsetzung selbst vornehmen.

Wir empfehlen dringend zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten, entweder in Art. 30 oder in Art. 22 GO die Anstellung der Schulverwaltung in einer der oben aufgezeigten Möglichkeiten zu regeln. Soll die Schulpflege hierfür zuständig sein, kann die Formulierung von Art. 33 Ziff. 3 MuGO übernommen werden. Soll der Gemeinderat hierfür zuständig sein, kann eine zusätzliche Ziffer in Art. 22 GO aufgenommen und beispielsweise wie folgt formuliert werden "stellt unter Zustimmung der Schulpflege die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung ein."

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Zusätzliche Ziffer: Es fehlt eine Regelung für den Erlass von Gebühren. Für solche Regelungen könnte grundsätzlich auch der Gemeinderat zuständig erklärt werden. In diesem Fall verpflichtet § 42 VSG ihn dazu, beim Erlass solcher Bestimmungen die schulischen Interessen zu berücksichtigen.



Wir empfehlen, um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, die Zuständigkeit für den Erlass von Gebühren in Schulanlagen in der Gemeindeordnung zu regeln. Soll die Schulpflege hierfür zuständig sein, kann die Formulierung von Art. 34 Ziff. 5 MuGO übernommen werden. Soll der Gemeinderat zuständig sein, kann eine zusätzliche Ziffer in Art. 23 GO aufgenommen und beispielsweise wie folgt formuliert werden "Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind."

Art. 42 Finanztechnische Prüfstelle

Abs. 3 sieht vor, dass die Rechnungsprüfungskommission im Ausnahmefall externe finanztechnische Studien / Gutachten in Auftrag geben kann. Die Bestimmung ist genehmigungsfähig. Allerdings ist die Regelung sinnvollerweise systematisch nicht in Art. 42 GO zu verankern, in dem die finanztechnische Prüfstelle geregelt wird, denn es handelt sich gerade nicht um eine Befugnis der finanztechnischen Prüfstelle, sondern vielmehr um eine der Rechnungsprüfungskommission. Ausserdem bezieht sich in Abs. 4 das einleitende «Sie» nicht auf die Prüfstelle, sondern auf die Rechnungsprüfungskommission, was offensichtlich falsch ist. Abs. 4 müsste daher, wird Art. 42 Abs. 3 GO belassen nicht mit «Sie» sondern mit «Die finanztechnische Prüfstelle» beginnen.

Wir empfehlen, Art. 42 Abs. 3 GO in Art. 39 GO zu überführen z.B. als Abs. 4.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung (abwesend mittwochs).

Freundliche Grüsse

lic. iur. Corinne Schärer

Abschliessend verweisen wir für das weitere Vorgehen auf die Anleitung betreffend Genehmigungsverfahren auf der [Webseite des Kantons Zürich](#).